Eberbach am Neckar
Fachwerk und Fluss – Natur und Genuss!

Benutzungsordnung
Wohnmobilstellplatz „In der Au“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 20.05.2021 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen

ENTWURF

§ 1
Nutzung des Platzes

Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung und darf nur von Wohnmobilreisenden benutzt werden. Nicht zugelassen sind Wohnwagengespanne und Reisemobile ohne WC. Eine Nutzung durch andere Personen ist nicht zulässig, auch nicht das Campieren mit Zelten.

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz. Jede Art der gewerblichen Tätigkeit ist untersagt.

Der Platz ist ganzjährig geöffnet mit Ausnahme der letzten zwei Augustwochen wegen einer Veranstaltung. Es besteht kein Anspruch auf durchgehenden Betrieb des Platzes.

Für die Strom- und Frischwasserversorgung sowie die Abwasser- und Fäkalienentsorgung stehen Gerätschaften zur Verfügung. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

Im Bereich des *Wohnmobilstellplatzes „In der Au“* sind keine öffentlichen Toiletten vorhanden.

§ 2
Aufsicht und Anzahl der Stellplätze

Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Stadt Eberbach am Neckar und untersteht deren Aufsicht. Die Aufsicht des Platzes wird Mitarbeitern der Stadt Eberbach am Neckar übertragen.

Auf dem Platz sind 6 Stellplätze im Bereich der Tennisplätze und 10 Stellplätze auf dem Festplatz entlang des Freibadzaunes für Wohnmobile ausgewiesen und entsprechend markiert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die begrünte Fläche des *Fetenplatzes* (siehe Plan) für Wohnmobilreisende zu nutzen.

Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb der beschriebenen Flächen sind im ganzen Bereich des *Sportgebietes „In der Au“* sowie seinen angrenzenden Straßen und Flächen nicht zulässig. Ausnahmen hiervon nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Stadt Eberbach.

§ 3
Benutzungsgebühr

Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Bei mehrtägigem Verweilen ist die Gebühr direkt für mehrere Tage oder jeweils bis spätestens 12:00 Uhr eines jeden weiteren Tages zu entrichten. Für die Benutzung des Stellplatzes ist folgende Gebühr zu entrichten:

8,00 € pro Fahrzeug/Tag (24 Stunden)
1,00 € für 2 KWh Strom
1,00 € für zirka 80 Liter Frischwasser

Die Gebühr beinhaltet alle in diesem Fahrzeug reisende Personen sowie die Nutzung des Müllplatzes (siehe §5).
Die Versorgung mit Frischwasser und Strom wird separat nach Verbrauch abgerechnet.

Der Platz wird täglich kontrolliert. Die Quittung der Stellplatzgebühr ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Am Kassenautomaten können die Standgebühr und das Guthaben für die Stromentnahme nur bargeldlos bezahlt werden. Für die Frischwasserentnahme ist Münzgeld erforderlich.

Guthaben auf der elektronischen Stellplatzkarte und der Pfandbetrag für diese werden nach deren Rückgabe am Kassenautomaten dem Konto des Nutzers gutgeschrieben.

In allen oben genannten Beträgen ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4
Nachtruhe

Auf die Anwohner und andere Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Ruhezeit von 22 bis 7 Uhr, sind zu vermeiden.

§ 5
Müll- und Abwasserentsorgung

Abfälle sind – in tagesüblichen Mengen - in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Diese dürfen nur von zahlenden Gästen benutzt werden und sind mittels der elektronischen Stellplatzkarte zugänglich.
Die Abwasserentsorgung kann kostenlos an der Ent- und Versorgungsanlage (EVA siehe Plan) erfolgen.

§ 6
Strom- und Wasserentnahme

Die Stromentnahme erfolgt über die Stromsäulen mit handelsüblichen 3-poligen CEE-Steckern,16 A, 230 V.
Der Strom wird nach Verbrauch abgerechnet, 1,00 € für 2 KWh.

Die Wasserentnahme erfolgt über die Ent- und Versorgungsanlage (EVA siehe Plan).
Durch Münzeinwurf von 1,00 € können rund 80 Liter Frischwasser aufgenommen werden.

§ 7
Hunde

Hunde sind erlaubt. Hinterlassenschaften sind aufzunehmen und über den Restmüll zu entsorgen.
Auf die Leinenpflicht im Bereich der Wohnmobilstellplätze, dem Sportgebiet „In der Au“ und dem bebauten Stadtgebiet wird verwiesen.

§ 8
Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 9
Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungsanlage geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungsanlage sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.
Der Stellplatzbenutzer stellt den Straßenbaulastträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 (1) Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Benutzungsordnung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 142 Abs. 2 GemO i. V. m. § 17 Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße in Höhe von fünf bis eintausend Euro geahndet werden. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Eberbach am Neckar die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen.
Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

ENTWURF

§ 11
Anordnung im Einzelfall

Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Eberbach ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung. in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberbach, den 20.05.2021

Peter Reichert
Bürgermeister der Stadt Eberbach

ENTWURF